



Herrn
Oberbürgermeister Dr. Müller

Der Magistrat

über
Magistrat

Dezernat für Jugend, Soziales,
Wohnen und Stadterneuerung

und

Stadtrat Arno Goßmann

Frau
Stadtverordnetenvorsteherin Thiels

an den Ausschuss für Soziales

18. Juni 2009

**Frühkindliche Bildungs- und Betreuungsangebote für behinderte und von Behinderung bedrohte Kinder unter drei Jahren sicherstellen;
Beschluss Nr. 0029 des Ausschusses für Soziales 11.03.2009 (Vorlagen-Nr. 09-F-25-0018)**

Mit dem o. g. Beschluss bittet der Ausschuss für Soziales den Magistrat zu berichten, wie analog der Integration von behinderten Kindergartenkindern auch für behinderte oder von Behinderung bedrohte Kinder unter drei Jahren ein bedarfsgerechtes, auf ihre speziellen Bedürfnisse zugeschnittenes Bildungs-, Betreuungs- und Erziehungsangebot regelhaft entwickelt werden kann und wie die Angebote der Frühförderung parallel dazu sichergestellt werden.

Zu diesem Beschluss wird wie folgt berichtet:

Durch das Gesetz zur Förderung von Kindern unter drei Jahren in Tageseinrichtungen und Kindertagespflege (Kinderförderungsgesetz - KiföG) vom 10. Dezember 2008 kommt der Betreuung und Förderung von Kindern unter drei Jahren in Kindertagesstätten ab dem 1. Januar 2009 eine deutlich größere Bedeutung zu. Diese höhere Bedeutung bezieht sich auch auf behinderte oder von Behinderung bedrohte Kinder unter drei Jahren.

Falls behinderte oder von Behinderung bedrohte Kinder unter drei Jahren eine Kindertagesstätte besuchen, stehen die Interessengemeinschaft für Behinderte e. V. und die Lebenshilfe Wiesbaden e. V. mit ihrer Frühförderung bereit, um die notwendigen Leistungen zur Unterstützung der Integration in die Kindertagesstätte zu leisten.

In den Situationen, in denen die Hilfen durch die Frühförderstellen nicht ausreichen, stehen die Mobilen Dienste zur Integration von Kindern in Kindertagesstätten mit ihren spezifischen Kompetenzen bereit, um die notwendigen Hilfen zu sichern. Dem Fallmanagement bei der Koordinationsstelle für Behindertenarbeit im Amt für Soziale Arbeit fällt die Aufgabe zu, bereits bei der Hilfeplanung festzulegen, ob die Frühförderstellen oder der Mobile Dienst mit den individuell für das Kind und die Einrichtung notwendigen Aufgaben betraut werden. Nach derzeitigem Kenntnisstand ist davon auszugehen, dass der Mobile Dienst immer dann zu beauftragen ist, wenn ein Kind unter drei Jahren mit schweren Behinderungen die Kindertagesstätte besucht.

Da nicht einzuschätzen ist, inwieweit Leistungen der Integration in Kindertagesstätten für Kinder unter drei Jahren tatsächlich Nachfrage erfahren, wurden auf der Grundlage der Eckdaten für die Anmeldungen zum Haushalt 2010/2011 keine zusätzlichen Mittel veranschlagt. Gleiches gilt für die Personalkapazitäten bei der Koordinationsstelle Behindertenarbeit (Dezernat VI/51) für das Fallmanagement.

51	51.5003